

Kostenübernahme eines Schwangerschaftsabbruchs

Antrag auf Leistungen in besonderen Fällen aus Mitteln der Länder bei einem Schwangerschaftsabbruch, für den kein Leistungsanspruch gegenüber einer gesetzlichen Krankenkasse besteht

Name:

Geburtsdatum:

Anschrift:

KVNR:

Gemäß § 21 b Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil – (SGB I) ist die Krankenkasse für Leistungen nach dem 5. Abschnitt Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) zuständig. Für die Entscheidung über die Leistungserbringung und die Abrechnung der Kosten benötigen wir die im Antrag erfragten Angaben. Hierzu gehört nach § 19 SchKG auch die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Nach den §§ 60 ff SGB I sind Sie verpflichtet, die erbetenen Angaben zu machen. Solange diese nicht vorliegen, dürfen wir die Leistung bzw. den Berechtigungsschein versagen.

1. Sind Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse als Pflicht-, freiwilliges Mitglied oder als Familienangehöriger versichert? IKK gesund plus
in

- nein ja, bei (Anschrift der Krankenkasse)
2. Beziehen Sie zurzeit eine der unter ① genannten Leistungen? nein ja, welche _____
- von welcher Stelle _____
3. Sind Sie einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung untergebracht und werden die Kosten von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen? nein ja

Die folgenden Fragen sind zu beantworten, wenn die Fragen 2 und 3 mit Nein beantwortet worden sind.

4. Wie hoch ist Ihr im letzten Kalendermonat erzieltetes Nettoeinkommen ② einschließlich einmaliger Zuwendungen, wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld usw.? _____ €
5. Steht Ihnen persönlich kurzfristig verwertbares Vermögen ③ zur Verfügung? nein ja, in Höhe von _____ €

6. Sind Sie Kindern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet, die:

6.1 unter 18 Jahre alt sind und in Ihrem Haushalt leben? nein ja, _____ Kinder

6.2 Sie überwiegend unterhalten? nein ja, _____ Kinder

7. Wie hoch sind die Kosten der Unterkunft (Miet-, Neben-, Heiz-, Pensions-, Hotelkosten, tatsächliche Aufwendungen für Wohneigentum)? _____ €

8. Wie viele Personen leben insgesamt im Haushalt? _____ Personen

9. Fallen bei den Kosten der Unterkunft kostensenkende Leistungen (Wohngeld, Wohnzuschuss) an? _____ €

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Änderungen in den Lebens-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, werde ich unverzüglich anzeigen.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Hinweise:

- ① Laufende Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe), laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (z.B. Bürgergeld oder Einstiegsgeld) unabhängig von einem ggf. vorhandenen eigenem Einkommen, Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesagentur für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- ② Das Einkommen Ihres Ehegatten oder Ihrer Eltern, wenn Sie noch in deren Haushalt leben sollten, ist **nicht** anzugeben. Zum Einkommen zählen alle Einnahmen aus unselbständiger Arbeit, selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Kapitalvermögen, Vermietung, Verpachtung, Renten, Versorgungsbezüge sowie Entgeltersatzleistungen (z.B. Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeld), den Sockelbetrag von 300 € – bei Halbierung der Monatsbeträge und einer damit einhergehenden Verdoppelung des Ausbildungszeitraumes nach § 6 Satz 2 BEEG bis 150 € – monatlich übersteigendes Elterngeld und Unterhaltszahlung, die Sie von einer anderen Person erhalten
- ③ Dazu zählen Ersparnisse, Abfindungen oder sonstige Geldanlagen von mehr als 10.000 €. ggf. erhöht sich dieser Grenzbetrag um 500 € für jede Person, die von Ihnen überwiegend unterhalten wird.